OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-400919/2/KPe – 400920/2

Datum: Linz, 6. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde 1. des A__ und 2. der B__, beide: C-Strasse, Bulgarien, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 31.07.2024, GZ: BHGM/924070010731/24, wegen Übertretung Bundesstraßenmautgesetzes 2002 (BStMG 2002)

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde des Erstbeschwerdeführers wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Die Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 31.07.2024, GZ: BHGM/924070010731/24 wurde dem Erstbeschwerdeführer ein Verstoß gegen das Bundesstraßenmautgesetz 2002 vorgeworfen. Der im Spruch des genannten Straferkenntnisses enthaltene Tatvorwurf lautet wie folgt:

„*1. Datum/Zeit: 14.10.2023*
Ort: D-Strasse
Betroffenes Fahrzeug: Kraftfahrzeug über 3,5 t, Kennzeichen: aaa (A)

Am 15.09.2023 wurde an einer GO-Vertriebsstelle die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse für das gegenständliche Fahrzeug verlangt. Demnach wäre die 28-tägige Einmeldefrist für den Nachweis der EURO-Emissionsklasse am 13.10.2023 abgelaufen.
Sie haben als Verantwortlicher der Firma B__ in E-Strasse, diese ist Zulassungsbesitzer des angeführten Fahrzeuges, den geforderten Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht binnen 28 Tagen, gerechnet ab der Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse bei der GO-Vertriebsstelle, an die ASFINAG nachgeholt und dadurch eine nicht ordnungsgemäße Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut für die Benützung von Mautstrecken verursacht.
Nach Ablauf der Einmeldefrist ist die vorläufige Zuordnung des gegenständlichen Kraftfahrzeuges <<09>> erloschen und das Kraftfahrzeug rückwirkend der Tarifgruppe mit dem höchsten Tarif zuzuordnen (§ 9 Abs. 11 BStMG).
Es besteht somit eine Differenz zwischen der für die Benützung der Mautstrecken entrichteten und der geschuldeten Maut.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. *§ 20 Abs. 3 i.V.m. §§ 6 und 9 Abs. 5 dritter Satz und 9 Abs. 11 zweiter und vierter Satz BStMG“*

Die belangte Behörde verhängte über den Erstbeschwerdeführer gemäß § 20 Abs 2 BStMG 2002 eine Geldstrafe in Höhe von 350 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 15 Stunden und verpflichtete diesen, einen Beitrag zu den Verfahrenskosten in Höhe von 35 Euro zu leisten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtete sich der von A__ (in eigenem Namen und in seiner Funktion als Geschäftsführer auch im Namen der Zweitbeschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin des oa Fahrzeugs) fristgerecht erhobene „Einspruch“.

I.3. Mit Schreiben vom 16.10.2024 hat die belangte Behörde den „Einspruch“ (Punkt I.2.) samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den als Beschwerde zu wertenden Einspruch (Punkt I.2.) und den zugrundeliegenden behördlichen Verwaltungsstrafakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen, zumal eine solche von keiner Partei beantragt und eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde.

II.2. Der unter Punkt I.1. beschriebene Verfahrensgang wird vom erkennenden Gericht als Sachverhalt dieser Entscheidung zugrunde gelegt. Ergänzend dazu wird festgestellt, dass auch aus der Begründung des Straferkenntnisses nicht hervorgeht, dass überhaupt eine Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit dem im Spruch genannten Kraftfahrzeug erfolgt ist.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt bzw. aus dem angefochtenen Straferkenntnis.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.Gemäß § 6 BStMG 2002 unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren technisch zulässige Gesamtmasse mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der fahrleistungsabhängigen Maut.

Gemäß § 9 Abs 11 BStMG 2002 kann die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zur Erleichterung der Mautabwicklung in der Mautordnung unter Setzung einer Befristung vorsehen, dass der Zulassungsbesitzer durch Erklärung des Fahrzeugantriebs (gemäß § 9 Abs. 5 dritter Satz BStMG 2002) oder der EURO-Emissionsklasse die vorläufige Zuordnung eines Fahrzeuges zu einer Tarifgruppe erwirkt. Der Zulassungsbesitzer hat fristgerecht den Nachweis des erklärten Fahrzeugantriebs oder der erklärten EURO-Emissionsklasse nachzuholen, widrigenfalls die vorläufige Zuordnung rückwirkend erlischt.

Punkt 5.2.2.1 der MAUTORDNUNG FÜR DIE AUTOBAHNEN UND SCHNELLSTRASSEN ÖSTERREICHS, Version 74, sieht vor, dass die für die Nachweisprüfung erforderlichen Nachweisdokumente binnen 28 Kalendertagen

(einlangend), gerechnet ab Hinterlegung der verlangten EURO-Emissionsklasse an einer GO-Vertriebsstelle, an die ASFINAG zu übermitteln sind.

Gemäß § 20 Abs 3 BStMG 2002 begehen Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse, zur erklärten CO2-Emissionsklasse oder ab 1. Jänner 2025 über die Zuordnung des Fahrzeugs zu einer für Omnibusse gebildeten Tarifgruppe nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis 3 000 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 20 Abs 4 BStMG 2002 gelten Verwaltungsübertretungen gemäß § 20 Abs. 3 BStMG 2002 als an jenem Ort begangen, an dem die Benützung von Mautstrecken mit einem vorläufig einer Tarifgruppe zugeordneten Fahrzeug durch automatische Überwachung oder durch dienstliche Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans festgestellt wurde.

III.2. Tatort und Zuständigkeit

Der Tatort für die Nichtvorlage der Nachweisdokumente bestimmt sich gemäß § 20 Abs 4 BStMG 2002 nach dem Ort, an dem die Benützung der Mautstrecke festgestellt wurde. Die belangte Behörde hat dem Erstbeschwerdeführer als Tatort „ D-Strasse“ vorgeworfen.

Nach § 27 Abs 1 VStG ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist.

Auf Grundlage des im Straferkenntnis vorgeworfenen Tatorts (F__) lässt sich eine örtliche Zuständigkeit der belangten Behörde nicht ableiten. (Eine bundesländerübergreifende Abtretung der örtlichen Zuständigkeit gemäß § 29a VStG wäre überdies auch nicht zulässig.)

Das ergangene Straferkenntnis ist bereits deshalb mit Rechtswidrigkeit belastet, weil – gemessen am Tatvorwurf hinsichtlich des Tatorts – die belangte Behörde örtlich unzuständig ist.

III.3. Mautprellerei nur bei tatsächlichem Benutzen einer Mautstrecke

Der Straftatbestand des § 20 Abs. 3 BStMG 2002 wird durch das Unterlassen der fristgerechten Übermittlung des Nachweises über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse in Zusammenhang mit einer nicht ordnungsgemäßen Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung

einer Mautstrecke erfüllt (siehe dazu die ErläutRV zu § 20 Abs. 3 BStMG, 2298 BlgNR 24. GP 5: "*Das Unterlassen des Nachweises der EURO-Emissionsklasse soll lediglich strafbar sein, wenn auf Grundlage der vorläufigen Zuordnung Mautstrecken zu günstigeren als den Höchsttarifen benutzt wurden. Wurden mit dem Fahrzeug innerhalb der Nachweisfrist keine Mautstrecken befahren, so ist mangels Mautverkürzung eine verwaltungsstrafrechtliche Sanktion nicht geboten*.").

Der Tatbestand der Mautprellerei gemäß § 20 Abs. 3 BStMG setzt daher voraus, dass Mautstrecken auf Grundlage der (nicht fristgerecht nachgewiesenen) vorläufigen Zuordnung zu günstigeren als den Höchsttarifen benutzt wurden (vgl. VwGH 26.09.2024, Ra 2024/06/0137 mwN). Die Nichtvorlage der erforderlichen Nachweisdokumente alleine führt (entgegen dem Tatvorwurf) daher gerade nicht automatisch zu einer Mautverkürzung.

Wesentlich ist auch, dass das Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes nach Verlangen der günstigeren Emissionsklasse erfolgen muss und dieser Umstand im Spruch auch durch Angabe der entsprechenden Zeit Niederschlag finden muss (vgl. VwGH 18.03.2024, Ra 2024/06/0020-5).

Aufgrund der angeführten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist es zur Erfüllung des Tatbestands der Mautprellerei daher notwendig, dass die Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes nach dem Verlangen der günstigeren Emissionsklasse erfolgt sein muss.

Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses sind damit nicht sämtliche zur Strafbarkeit notwendigen Tatbestandselemente beinhaltet, weil die Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes mit dem verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeug dem Beschwerdeführer gar nicht vorgeworfen wird. Selbst wenn man erwägt, den Spruch bezüglich des fehlenden Tatbestandselements als auslegungsbedürftig zu betrachten (vgl. etwa VwGH 03.08.2023, Ro 2020/04/0035), scheitert dies daran, dass sich auch in der Begründung des Straferkenntnisses ein solcher Tatvorwurf (nämlich wann und wo mit dem oa Kraftfahrzeug eine mautpflichtige Strecke nach vorläufiger Zuordnung zu einer Tarifgruppe benutzt wurde) nicht findet.

III.4. Konkretisierung der Tat

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Nach § 44a Z 1 VStG ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird. Die Umschreibung der Tat hat nach ständiger Rechtsprechung des VwGH bereits im Spruch - und nicht erst in der Begründung - so präzise zu sein,

dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist, und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (vgl. zum Ganzen VwGH 1.3.2021, Ra 2020/02/0301, mwN).

Nach der Rechtsprechung des VwGH ist in jedem konkreten Fall insbesondere auch zu beurteilen, ob die im Spruch eines Straferkenntnisses enthaltene Identifizierung der Tat dem § 44a Z 1 VStG genügt oder nicht genügt, mithin ob die erfolgte Umschreibung der Tat im konkreten Fall das Straferkenntnis als rechtmäßig oder als rechtswidrig erscheinen lässt. Das an die Umschreibung der Tat zu stellende Genauigkeitserfordernis wird daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den im Weiteren wiedergegebenen Rechtsschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis sein. Der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG ist dann entsprochen, wenn dem Beschuldigten im Spruch des Straferkenntnisses die Taten in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen wird, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um den Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden (vgl. etwa VwGH 22.8.2022, Ra 2022/02/0143; VwGH 15.9.2021, Ra 2021/17/0092, mwN).

Aufgrund des Fehlens des Tatvorwurfs der Benutzung einer mautpflichtigen Strecke mit dem genannten Kraftfahrzeug nach dem Verlangen einer günstigeren Emissionsklasse, ist evident, dass der Tatvorwurf nicht den Anforderungen des § 44a VStG entspricht.

Der Umstand allein, dass der Spruch des Straferkenntnisses nicht § 44a VStG entspricht (unrichtiger Tatort, Fehlen eines wesentliches Tatbestandsmerkmals), rechtfertigt noch nicht die Einstellung des Verfahrens. Das Verwaltungsgericht ist nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen (vgl. VwGH 15.10.2021, Ra 2021/02/0158, mwN).

Im vorliegenden Fall ist aufgrund des unvollständigen Tatvorwurfs im Spruch als auch mangels entsprechender Sachverhaltsfeststellungen in der Begründung völlig offen, welcher (andere) Tatort von der belangten Behörde angenommen und vorgeworfen wird. In diesem Zusammenhang fehlen im angefochtenen Straferkenntnis auch jegliche Anhaltspunkte, ob mit dem verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeug überhaupt eine mautpflichtige Strecke benutzt wurde. Auch aufgrund der sich aus dem vorgeworfenen Tatort in

Kombination mit dem fehlenden Tatvorwurf der Mautstreckennutzung ergebende Widerspruch (Tatort kann gem. § 20 Abs 4 BStMG 2002 nur auf einer mautpflichtigen Strecke liegen; der genannte Tatort befindet sich am Sitz der ASFINAG; somit gerade nicht auf einer mautpflichtigen Strecke) lässt eine Korrektur des Tatvorwurfs nicht zu. Dies würde einen unzulässigen „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts darstellen (vgl. VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN). Eine Änderung des Tatvorwurfs liegt insbesondere auch in der Tatsache, dass sich erst durch Korrektur des Tatorts die Zuständigkeit der belangten Behörde begründen lässt. Dies ginge über eine bloße Präzisierung des Tatorts (die sich im Übrigen auch nicht aus der Begründung des Straferkenntnisses ableiten ließe) bei weitem hinaus.

Nachdem der Tatvorwurf nicht hinreichend konkretisiert ist, sodass der Beschwerdeführer in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden, kann aufgrund von Rechtschutzüberlegungen eine Korrektur des Tatvorwurfs bzw. ein erstmaliger korrekter, vollständiger Tatvorwurf (außerhalb der Frist der Verfolgungsverjährung!) durch das Verwaltungsgericht nicht erfolgen.

Der Beschwerde des Erstbeschwerdeführers ist daher stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III.5. Zur Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin:

Gemäß Art 132 Abs 1 B-VG kann gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch diesen Bescheid in seinen (eigenen subjektiven) Rechten verletzt zu sein behauptet.

Es können aber nur diejenigen (natürlichen oder juristischen) Personen eine Beeinträchtigung von Rechten mit Beschwerde geltend machen, denen in einem vorangegangenen Verwaltungsverfahren Parteistellung zukam oder zuerkannt wurde. Die Parteistellung im Verwaltungsverfahren und die Befugnis zur Beschwerdeerhebung hängen demnach unmittelbar zusammen (vgl. *Rosenkranz* in *Kahl/Khakzadeh/Schmid*, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte, Art. 132 B-VG, Rz 8).

Das hier angefochtene Straferkenntnis richtet sich ausschließlich an den Erstbeschwerdeführer (in seiner Funktion als Geschäftsführer der Zweitbeschwerdeführerin), nicht aber an die Zweitbeschwerdeführerin. Dieser

kommt im Verwaltungsstrafverfahren auch keine Parteistellung zu und wird durch das angefochtene Straferkenntnis auch nicht belastet.

Nachdem der Zweitbeschwerdeführerin die Beschwerdelegitimation fehlt, ist ihre Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen (§ 28 Abs 1 iVm § 31 Abs 1 VwGVG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtsfrage, ob der Tatvorwurf hinreichend konkret ist, ist zudem eine Frage des Einzelfalls und ist damit nicht reversibel.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner